

Pflanzenschutzamt, März 2024

Pflanzenschutz auf „Nichtkulturland“

Ein wesentlicher Zweck des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) und weiterer Rechtsvorschriften ist es, Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für den Naturhaushalt vorzubeugen, die durch Pflanzenschutzmaßnahmen, insbesondere durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, entstehen können.

Pflanzenschutz darf nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden (§ 3 PflSchG). Dabei sind die allgemeinen Grundsätze des Integrierten Pflanzenschutzes zu beachten. Dieser hat das Ziel, durch vorrangige Nutzung nicht-chemischer Maßnahmen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf das notwendige Maß zu beschränken, um damit verbundene Risiken zu minimieren.

Jeder Anwender sollte seine diesbezügliche Verantwortung ernst nehmen und ihr gerecht werden: Muss ein Anwender damit rechnen, dass die von ihm geplante Pflanzenschutzmaßnahme schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier, auf Gewässer und Grundwasser oder sonstige schädliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt hat, muss diese Anwendung unterbleiben.

In diesem Merkblatt erhalten Sie Informationen zu den pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die als „Nichtkulturland“ definiert sind, sowie in und unmittelbar an Gewässern.

Definition „Nichtkulturland“

In § 12 Abs. 2 PflSchG ist festgelegt: „Pflanzenschutzmittel dürfen nicht auf befestigten Freilandflächen und nicht auf sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, angewandt werden.“

Zu den befestigten Flächen, auf denen Pflanzenschutzmittel grundsätzlich nicht angewandt werden dürfen, gehören sowohl mit Beton, Bitumen, Pflaster, Platten und ähnlichen Materialien versiegelte Flächen als auch Sandwege und begrünte Wege sowie nicht versiegelte Flächen, die mit Schlacke, Splitt, Kies und ähnlichen Materialien befestigt sind.

Als landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt gelten in diesem Zusammenhang die Nutzflächen im engeren Sinne, auf denen die Pflanzenproduktion stattfindet. Zu den gärtnerisch genutzten Flächen zählen neben den Flächen des Erwerbsgartenbaus sowie den Haus- und Kleingärten auch andere Flächen, die durch eine gärtnerische Gestaltung, Herrichtung und Pflege geprägt sind.

Entscheidend für die Zuordnung ist die tatsächliche Nutzung/Funktion der Flächen. Dabei kommt dem nachhaltigen menschlichen Gestaltungswillen, also dem regelmäßigen, systematischen und intensiven Eingreifen in die natürliche Vegetationsentwicklung, besondere Bedeutung zu. Die Abgrenzung zwischen Nichtkulturland und Kulturland ist nicht immer einfach. Im Zweifel lassen Sie sich durch das Pflanzenschutzamt beraten.

**Auf Nichtkulturlandflächen ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich verboten!
Verstöße werden mit einem Bußgeld bis 50.000 € geahndet.**

Somit ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beispielsweise auf den folgenden Flächen, die nicht oder nur mittelbar der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bodennutzung dienen, untersagt:

Befestigte Freilandflächen

- Fuß- und Radwege, Bürgersteige, Plätze
- Straßen und deren Ränder
- Parkplätze, Stellplätze
- Garagen- und Grundstückszufahrten
- Hof-, Betriebs-, Industrie- und Gewerbeflächen
- Gleisanlagen
- Treppenanlagen, Tribünen
- nicht begrünte Flächenanteile von Sportplätzen (Laufbahnen, Sprunggruben etc.)
- nicht begrünte Kinderspielplätze



Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf solchen Flächen ist nicht zulässig, um zu vermeiden, dass Wirkstoffe aus Pflanzenschutzmitteln von den Flächen in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation abgeschwemmt werden.

Nicht befestigte Freilandflächen

- begrünte Feldwege
- Felldraine
- Böschungen
- Grabenränder
- Hecken und Wallhecken
- Feldgehölze
- Öd- und Unland



Die Beschränkung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen soll insbesondere einen Beitrag zum Schutz wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere leisten. Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, haben als Lebensräume für viele Arten zunehmende Bedeutung erlangt, weil die Lebensbedingungen für diese Arten auf intensiv genutzten Flächen ständig ungünstiger geworden sind. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die für den Pflanzenschutz wichtigen Nützlinge. Für gefährdete Arten stellen diese Biotope oft die letzten Rückzugsgebiete dar. Daher soll die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf solchen Flächen nach dem Willen des Gesetzgebers möglichst vermieden werden.

Bei besonderer Vordringlichkeit sind Ausnahmegenehmigungen möglich

Ausnahmegenehmigungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtkulturlandflächen können vom Pflanzenschutzamt gegen Gebühr erteilt werden. Im Internet-Portal der LWK Niedersachsen steht das **PC-Formular [Antrag auf Ausnahmegenehmigung § 12 Abs. 2 PflSchG](#)**. Es wird geprüft, ob die beantragten Maßnahmen vordringlich sind und mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise nicht durchgeführt werden können. Öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes von Tier- und Pflanzenarten, dürfen nicht entgegenstehen. Eine Beratung durch das Pflanzenschutzamt (Kontaktdaten s. u.) vor der Antragsstellung ist zweckmäßig.

Nichtkulturland im Haus- und Kleingarten

Es gelten grundsätzlich dieselben Regeln: Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht gärtnerisch genutzten Flächen ist untersagt!

Zwar gibt es Zulassungen für die Anwendung von Herbiziden auf „Wegen und Plätzen“, diese Anwendungen auf Flächen, die nicht gärtnerisch genutzt werden, bedürfen jedoch einer Genehmigung durch die zuständige Behörde (Pflanzenschutzamt). Ausnahmegenehmigungen nach § 12 Abs. 2 PflSchG werden in Niedersachsen für Flächen im häuslichen Bereich nicht ausgesprochen. Die Beseitigung unerwünschten Pflanzenwuchses auf Nichtkulturlandflächen ist mit anderen Methoden (Kratzen, Hacken, Jäten, Kehren, Bürsten, Abflammen, Verbrühen etc.) zumutbar.

Ebenso ist die Verwendung von „Hausmitteln“ unzulässig. Nur Essig stellt eine Ausnahme dar, denn dieser ist als Grundstoff zur Bekämpfung verunkrauteter Teilflächen auf versiegelten Flächen mit strengen Auflagen genehmigt: erlaubt sind maximal 2 Anwendungen pro Jahr mit 6%igem Essig (ggf. verdünnen) bei mindestens 20 °C und frühestens 2–4 Tage nach Regen. Verstöße gegen diese Bestimmungen können von den zuständigen Umweltbehörden beanstandet und ggf. auch geahndet werden.

Dagegen können Pflanzenschutzmittel auf unmittelbar gärtnerisch genutzten Flächen im Haus- und Kleingartenbereich angewendet werden. Auch Wege können als gärtnerisch genutzt gelten, wenn sie unbefestigt und integrierter Bestandteil des Haus- und Kleingartens sind, eine Gestaltungselementfunktion in dem Garten besitzen und nicht abschwemmungsgefährdet sind (z. B. nur gewachsener Boden, Mulchlage aus organischem Material).

Flächen in Gärten, die komplett mit mineralischem Schüttgut wie Kies bedeckt sind („Schottergärten“), sind in der Regel als Nichtkulturland anzusehen, weil der gärtnerische Gestaltungswille oft nicht zu erkennen ist. Eine „Alibibepflanzung“ aus wenigen Einzelpflanzen reicht zur Rechtfertigung z. B. eines Herbizideinsatzes im Rahmen der Unkrautbekämpfung nicht aus. Aufgrund der vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten ist eine Beratung durch das Pflanzenschutzamt sinnvoll.



Integrierter Pflanzenschutz auf Nichtkulturlandflächen

Der Integrierte Pflanzenschutz kann auch im Hinblick auf das Unkrautmanagement auf nicht gärtnerisch genutzten Flächen genutzt werden.

Insbesondere auf Wegen und Plätzen wird vorbeugend darauf geachtet, die Flächen so zu entwerfen und zu bauen, dass unerwünschter Pflanzenwuchs nicht oder nur vermindert aufkommt. Die Standortbedingungen für Unkräuter werden dementsprechend ungünstig gestaltet. Ebenso wichtig ist die regelmäßige Flächennutzung und -pflege.

- weitgehende Versiegelung, geringer Fugenteil, Fugenversiegelung
- Wahl glatter Deckmaterialien
- Fugenverfüllung mit schnell abtrocknendem, grobem Material
- Drainage durch entsprechenden Unterbau
- Oberflächlichen Wasserabzug fördern
- Pflegeleichte Flächen
- Aktive Flächennutzung (Begehen, Befahren) fördern
- Sachgerechte Flächenpflege



Vorhandener Unkrautbewuchs ist mechanisch oder thermisch zu bekämpfen, wofür eine große Auswahl unterschiedlicher Geräte zur Verfügung steht. Wichtig ist, dass die physikalischen Verfahren regelmäßig angewendet werden müssen. Mit Bürsten werden Pflanzen aus den Fugen entfernt und nach dem Einsatz weggefegt, sodass die Flächen sofort sichtbar sauber sind. Der Verschleiß dieser Bürsten ist allerdings hoch und empfindliches Deckmaterial kann beschädigt werden. Außerdem besteht die Gefahr, dass durch aufgewirbelte Steine Beschädigungen hervorgerufen werden können. Für wassergebundene Decken eignen sich Bürsten- und Kehrgeräte daher nicht.

Durch Hitze können Pflanzen abgetötet werden, wenn die zugeführte Energie lange genug einwirkt. Gegen oberirdische, weiche Pflanzenteile wie Blätter und weiche Stängel wirken die thermischen Verfahren gut. Das komplette Verbrennen oder Verkohlen des Pflanzenwuchses ist nicht notwendig und teure Energieverschwendung. Samen im Boden oder Wurzeln werden normalerweise nicht erfasst.



Keine Pflanzenschutzmittelanwendung in und unmittelbar an oberirdischen Gewässern

In § 12 Abs. 2 PflSchG ist auch festgelegt, dass Pflanzenschutzmittel nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern angewandt werden dürfen.

Um eine Beeinträchtigung der Gewässer zu verhindern, müssen bei Pflanzenschutzmittelanwendungen an beispielsweise Flüssen, Bächen, Gräben, Teichen und Seen jeweils ausreichende Abstände eingehalten werden. Dies gilt auch wenn das Gewässer zum Zeitpunkt der Anwendung kein Wasser führt.

Für Niedersachsen gilt ein Mindestabstand von 1 m gemessen ab der Böschungsoberkante! Zusätzlich sind in Niedersachsen die Vorschriften des Niedersächsischen Wassergesetzes (§ 58 Abs. 1) zu beachten: Innerhalb von Gewässerrandstreifen (Gewässer 1. Ordnung 10 m, 2. Ordnung 5 m, 3. Ordnung 3 m) darf keine Lagerung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfolgen. Ausnahmen sind möglich.

Vorsätzliches oder fahrlässiges Mitbehandeln von Böschungen oder Gewässern ist eine Ordnungswidrigkeit. Überdies droht dem Anwender ein Verfahren wegen Verunreinigung oder nachteiliger Veränderung eines Gewässers (ein Straftatbestand).

Für das einzelne Pflanzenschutzmittel können im Rahmen der Zulassung weitere Mindestabstände zu oberirdischen Gewässern festgesetzt worden sein. Die Auflagen und Anwendungsbestimmungen sind der Gebrauchsanleitung zu entnehmen und zu beachten.



**In und unmittelbar an Gewässern ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich verboten.
Verstöße werden mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet.**

LWK Niedersachsen, Pflanzenschutzamt
Überwachung, Sachkunde, Anwendungstechnik
Wunstorfer Landstraße 9
30453 Hannover
Fax 0511 4005-2120

Janina Rathmann, Tel. 0511 4005-2178
janina.rathmann@lwk-niedersachsen.de

Albrecht Müssemeier, Tel. 0511 4005-2428
albrecht.muessemeier@lwk-niedersachsen.de

LWK Niedersachsen, Pflanzenschutzamt
Zierpflanzenbau, Baumschulen, öffentl. Grün
Sedanstraße 4
26121 Oldenburg
Fax 0441 801-777

Dr. Thomas Brand, Tel. 0441 801-760
thomas.brand@lwk-niedersachsen.de

Frank Lehnhof, Tel. 0441 801-761
frank.lehnhof@lwk-niedersachsen.de